

## EXTERNE STELLUNGNAHMEN ZUM VERNEHMLASSUNGSENTWURF FÜR EINE VERORDNUNG ÜBER DAS MELDEWESEN UND DIE EINWOHNERREGISTER (VE-MERV)

Adressat	Adressatengruppe	Inhalt	Meinungsanschluss Bestimmung	Bewertung
IG ICT	Verband	Aus heutiger Sicht wird das System für die elektronischen Umzugsmeldungen (eUmzug Schweiz) bei der Schweizerischen Informatikkonferenz SIK / eOperations betrieben. In der Folge unterzeichnet die Fachstelle diese Verträge und regelt die Zusammenarbeit. Unter dem § 1 sind auch die Zuständigkeit betreffend Kantonaler Einwohnerplattform KEP und allenfalls weiterer Dienstleistungen aufzuführen. Der Abs. 3 ist aus unserer Sicht zu präzisieren. Wir schlagen folgende Formulierung vor: Die Fachstelle bestimmt eine geeignete gemeinsame Umzugslösung. Sie nimmt die fachlichen und technischen Unterstützungsaufgaben gemäss § 29 MERG wahr. Die Fachstelle stellt die Koordination zwischen Dienstleistungsanbieter und Gemeinden sicher.		1 Präzisierung
IG ICT	Verband	Anmerkung zu Abs. 2: Die Identifikatoren sollten direkt und abschliessend benannt werden. Es sind dies: Das Geschlecht, die amtlichen Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, die politische Wohngemeinde sowie die Sozialversicherungsnummer.		6 Präzisierung
IG ICT	Verband	Dieser Punkt ist sowohl für das Kantonale Einwohnerregister KEP, wie auch für die elektronische Umzugsmeldung relevant. Die IG ICT schlägt zum Abs. 2 folgende Präzisierung vor: Die Mutationen sind innerhalb eines Arbeitstages ab eingegangener Meldung zu vollziehen.		9 Präzisierung
IG ICT	Verband	Die Gebührenregelung der Einwohnerkontrolle ist bislang Bestandteil der neuen Muster-Gebührenverordnung. Die Gebühren für die Einwohnerkontrollen bzw. Einwohnerdienste sollten jedoch nicht in der kommunalen Gebührenverordnung, sondern von Vorteil in der MERV geregelt werden, da nur so die Einheitlichkeit der Gebühren sichergestellt werden kann.		11 Ergänzung
IG ICT	Verband	Gebühren für E-Dienstleistungen dürfen nicht höher sein als die konventionellen Gebühren. Die Formulierung unter Abs. 2 muss dahingehend angepasst werden, dass nicht fix die Hälfte der kantonalen Fachstelle zufällt, sondern der effektive Aufwand abgezogen wird.		11 Änderung
VZE	Verband	Dieser Paragraph ist für die Einwohnerkontrollen von sehr grosser Wichtigkeit.		7 Begrüssung

Wir begrüßen die aufgeführten Identifikatoren und Merkmale. Die aufgeführten Kommentare sind nachvollziehbar und korrekt. Im Einwohnerregister werden die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006 (RHG) und nach § 11 Abs. 2 MERG erfasst. Folgende Identifikatoren und Merkmale müssen die Einwohnerkontrollen zwingend erfassen:

- a. Name im ausländischen Pass 1;
- b. Datum Zivilstandsereignis 1;
- c. Ausgeübte Tätigkeit (Beruf 2;
- d. ZEMIS-Nummer 3;
- e. ZH-Nummer t;
- f. Persönliche Identifikations-Nummer<sup>1</sup>;
- g. Tatsächlicher Aufenthaltsort/auswärtiger Aufenthalt 2;
- h. Sperrvermerke (Daten- und Adresssperre) 7;
- i. Datum der Einreise in die Schweiz (nur bei Ausländer)

Folgende Identifikatoren und Merkmale werden selektiv und bedarfsorientiert erfasst:

- a. Allianzname 1;
- b. Aliasname/Künstlername 1;
- c. Frei wählbarer Rufname 2;
- d. Ausgeübte Tätigkeit (Schweizer Staatsangehörige 1 Bürger)2;
- e. Vorübergehender Aufenthalt im Ausland (Zirkulationsmeldungen) 2;
- f. ZAR-Nummer s;
- g. 11-stellige AHV-Nummer 2<sup>6</sup>
- h. Elternnamen 1.

<sup>1</sup> Beschreibung gemäss amtlichem Katalog des Bundesamts für Statistik (BfS) nach Art. 4 Abs. 4 Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG; SR 43L.02)

<sup>7</sup> Sehr viele Einwohnerkontrollen führen diese Daten und somit können auch die Anspruchsgruppen (Spitäler, kantonale Stellen, Steuerämter) mit der KEP bedient werden.

<sup>3</sup> Personenidentifikator des Zentralen Migrationssystems (ZEMIS) gemäss Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer und Asylbereich (BGIM; SR 1a2.51)

<sup>a</sup> Kantonale Referenznummer zum Personenidentifikator des Zentralen Migrationssystems (ZFMIS)

VZE	Verband	<p>Antrag: Absatz 3 ist bitte neu einzufügen oder in der Verordnung als Anhang Nr.X aufzuführen. Die Verwaltungsgebühren für die Bereiche der Einwohnerkontrollen und Einwohnerdienste werden wie folgt festgesetzt: Gegenstand Höhe in CHF Gesetzliche Grundlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anmeldung, damit abgegolten Abmeldung und Adresswechsel 40.-- § 3 MERG</li> <li>1.a Elektronische Umzugsmeldung 40.-- § 15 MERG</li> <li>2. Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, Abmeldung sowie Adresswechsel 100.-- §§ 3 f. MERG</li> <li>3. Auszüge aus dem Einwohnerregister 30.--</li> <li>4. Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels 30.--</li> <li>5. Auskünfte aus dem Einwohnerregister - voraussetzungslos von Daten einer Person an Private - wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt oder von Daten mehrerer Personen an Private 15.- - 30.-- §§ 18 f. MERG</li> <li>6. Ausstellung Handlungsfähigkeitszeugnis 30.--</li> <li>7. Gesuch für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweis und die damit verbundene Identitätskontrolle 20.-</li> </ol> <p>Die Gegenstände für die zu erhebenden Kanzlei- und Kontrollgebühren orientieren sich an den bisherigen Gegenständen für Gebühren der Einwohnerkontrollen der Gemeinden gemäss § 1 D VOGG. Die Gebührenhöhen werden an die allgemeine Kostenentwicklung sowie die gemäss Praxis für die einzelnen Gegenstände regelmässig anfallenden Verwaltungsaufwände angepasst.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. und 2.: Da die Schriften nach § 5 Abs. 2 MERG nicht mehr zwingend hinterlegt werden müssen, wird auf die Verankerung von Kanzleigebühren für eine Hinterlegung verzichtet. Die Gebühren fallen - vorbehalten des kantonalen Anteils für die elektronische Umzugsmeldung für jedes Ereignis und jede erwachsene Person integral in die Kassen der Zuzugsgemeinden.</li> <li>3. Für Registerauszüge ist für jede erwachsene Person eine Gebühr von CHF 30.- geschuldet. Kinder sind bei Auszügen für Familien gratis, bei Einzelbestellungen kostenpflichtig.</li> <li>4.V91. § 6 Abs. 2 MERG.</li> <li>5. Voraussetzungslos ist die Bekanntgabe von Daten an Private nach § 18 Abs. 1 MERG. Ein berechtigtes Interesse für die Datenbekanntgabe wird nach § 18 Abs. 2 MERG vorausgesetzt.</li> <li>6. Kanzleigebühr für meldepolizeiliche Vollzugsaufgabe.</li> <li>7. Die Identitätskontrolle für die betreffenden Ausweise gemäss Verkehrsziulassungsverordnung des Bundes (SR</li> </ol> <p>Die Gebührenaufteilung ist gemäss unserem Ermessen zu hoch angesiedelt. Der administrative Aufwand eines Umzuges sowie die Dossierverwaltung liegt bei den Gemeinden. Durch die weitere intensive Verbreitung des eUmzugsZH in den Gemeinden und Städten werden inskünftig immer mehr Einwohnerinnen und Einwohner vom 24-Stunden-Service profitieren und somit werden die Betriebskosten für die Plattform eUmzug automatisch besser finanziert. Gemäss unseren Abklärungen wäre eine Kostenerhebung von CHF 5.-- pro erhobene Gebühr durchaus akzeptabel. Im Sinne einer einvernehmlichen Lösung und in Anerkennung der grossen Vorarbeit des Kantons (der VZE und andere Vertreter waren übrigens ebenfalls massgeblich im Projektteam vertreten und haben eine ansprechende Vorarbeit u.a. auch während der Testphase geleistet), soll hier die Gebührenaufteilung adäquat angepasst werden. ANTRAG: Der Absatz 2 ist wie folgt zu ändern: Der Ertrag aus der Gebühr für die elektronische Umzugsmeldung fällt zu drei Viertel an die Zuzugsgemeinde und einem viertel an den Kanton. Die Fachstelle rechnet periodisch mit den Gemeinden ab.</p>	11 Ergänzung
VZE	Verband	<p>Die Gebührenaufteilung ist gemäss unserem Ermessen zu hoch angesiedelt. Der administrative Aufwand eines Umzuges sowie die Dossierverwaltung liegt bei den Gemeinden. Durch die weitere intensive Verbreitung des eUmzugsZH in den Gemeinden und Städten werden inskünftig immer mehr Einwohnerinnen und Einwohner vom 24-Stunden-Service profitieren und somit werden die Betriebskosten für die Plattform eUmzug automatisch besser finanziert. Gemäss unseren Abklärungen wäre eine Kostenerhebung von CHF 5.-- pro erhobene Gebühr durchaus akzeptabel. Im Sinne einer einvernehmlichen Lösung und in Anerkennung der grossen Vorarbeit des Kantons (der VZE und andere Vertreter waren übrigens ebenfalls massgeblich im Projektteam vertreten und haben eine ansprechende Vorarbeit u.a. auch während der Testphase geleistet), soll hier die Gebührenaufteilung adäquat angepasst werden. ANTRAG: Der Absatz 2 ist wie folgt zu ändern: Der Ertrag aus der Gebühr für die elektronische Umzugsmeldung fällt zu drei Viertel an die Zuzugsgemeinde und einem viertel an den Kanton. Die Fachstelle rechnet periodisch mit den Gemeinden ab.</p>	11 Änderung
VZE	Verband	<p>Bei unklaren Gesuchen ist der Beizug des Datenschutzbeauftragten unabdingbar. Die Erfahrung zeigt, dass es immer wieder Amtsstellen gibt, welche möglichst alle/viele Daten beziehen möchten, obwohl diese für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben nicht nötig sind. In diesen Fällen den Datenschutzbeauftragten beizuziehen unterstützt, den richtigen Entscheid zu treffen.</p>	13 Begrüssung
VZE	Verband	<p>Die zuständige Ansprechperson ist dafür verantwortlich, dass Austritte zugriffsberechtigter Personen schriftlich an die Fachstelle gemeldet werden. Die Meldung beinhaltet Namen, Vornamen, Organisationseinheit sowie das Datum des Austritts.</p>	16 Ergänzung
VZE	Verband	<p>Die Finanzierung der KEP muss für die Gemeinden und Städte kostenneutral bleiben.</p>	18 Anmerkung
GPV	Verband	<p>Die Verordnung ist aus unserer Sicht schlank und übersichtlich gehalten.</p>	VE-MERV Anmerkung

GPV	Verband	<p>Ergänzen mit einem weiteren Absatz:  4 Die Fachstelle hört die Gemeinden rechtzeitig an,  a. wenn weitere Merkmale oder Identifikatoren zur Erfassung ins Einwohnerregister nach § 11. Abs. 3 festgelegt werden;  b. bei der Anwendung oder Änderung technischer Standards;  c. bei den Regelungen zu den Datenlieferungen.  Begründung:  Die Zuständigkeit zur Führung des Einwohnerregisters liegt bei den Gemeinden (§ 11 MERG). Änderungen bei der Registerführung und/oder den technischen Standards haben meist weitreichende technische, organisatorische Vorbereitungen sowie finanzielle Auswirkungen bei den Gemeinden zur Folge. Deshalb muss ihnen die Möglichkeit zur Mitsprache eingeräumt werden.</p>	1 Ergänzung
GPV	Verband	<p>Der Leitende Ausschuss begrüsst diese präzisierende Regelung ausdrücklich. Wie bereits im kommentierten Vernehmlassungsentwurf ausgeführt, kann in der meldepolizeilichen Praxis die Niederlassung von Schweizerinnen und Schweizern innerhalb der Schweiz jederzeit einwandfrei überprüft werden. In allen Kantonen gilt als Voraussetzung für einen Aufenthalt an einem zweiten Wohnort der Nachweis einer (Haupt-)Niederlassung an einem anderen Ort in der Schweiz. Dies ist mit einem Aufenthaltsausweis von der zuständigen Gemeinde zu bestätigen. Damit ist gewährleistet, dass beim Bestehen verschiedener Wohnorte eine klare Abgrenzung zwischen Niederlassung und Aufenthalt gemacht werden kann. Dies wiederum ist, wie übrigens auch im Zivilrecht (Art. 23 ZGB), von zentraler Bedeutung, da die Niederlassung im öffentlichen Recht Anknüpfungspunkt für die Begründung von Rechten und Pflichten gegenüber dem Staat bildet. Mit der zunehmenden grenzübergreifenden Mobilität, insbesondere seit der Einführung der Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union, kommt es vermehrt dazu, dass Schweizerinnen und Schweizer Wohnsitz im Ausland beanspruchen und sie sich gleichzeitig lediglich zum Aufenthalt in der Schweiz melden wollen. Während die Regelung des Aufenthaltes im innerstaatlichen Verkehr einfach und transparent ist, lassen sich die tatsächlichen Verhältnisse und Umstände solcher Fälle im meldepolizeilichen Vollzug insbesondere ausserhalb grenznaher Regionen bloss ungenügend oder gar nicht beurteilen. In solchen Fällen soll der - in der meldepolizeilich gefestigten Praxis geltende - Grundsatz greifen, dass die Meldung zum Aufenthalt in einer Gemeinde des Kantons Zürich, der Niederlassung in einer anderen Schweizer Gemeinde bedarf. Damit wird eine bestehende Regelungslücke geschlossen und für diese Fälle im Sinne der Rechtssicherheit ein eindeutiger Anknüpfungspunkt geschaffen. Zudem sprechen verwaltungsökonomische Aspekte für eine solche klare Regelung.</p>	7 Begrüssung
GPV	Verband	<p>§ 7a. Asylsuchende  Asylsuchende, die einer Gemeinde zugewiesen sind, werden als Niedergelassen  (I) im Einwohnerregister eingetragen.  (') i, melderechtlichen Sinn  Begründung:  Die Anmeldung von Asylbewerbenden muss präzisiert werden. Heute werden diese Fälle im Kanton Zürich völlig uneinheitlich erfasst. Eine Anmeldung in der Gemeinde soll erst erfolgen, wenn die asylwerbende Person der Gemeinde zugewiesen ist und damit auch die Gemeinde für diese Personen zuständig ist. Der melderechtliche Status dieser Personengruppe ist dadurch eindeutig geklärt. Demgegenüber werden Asylsuchende in Aufnahmeeinrichtungen des Bundes oder des Kantons nicht ins Einwohnerregister eingetragen.</p>	7a Ergänzung

GPV	Verband	<p>Zu Abs. 1: Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat am 20. März 2013, im neuen Gemeindegesetz einen § 46 zu verankern, wonach er auch nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes ermächtigt gewesen wäre, für gewisse Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der Gemeinden eine Gebührenverordnung zu erlassen. Diese Bestimmung hätte den heute noch in Kraft stehenden § 63 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131 .1) ersetzt und die Grundlage gegeben, die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (VOGG; LS 681) weiterhin gelten zu lassen. Der Kantonsrat lehnte jedoch eine gesetzliche Grundlage im Gemeindegesetz für eine kantonale Gebührenverordnung für die Gemeinden mit dem Argument ab, «die Autonomie der Gemeinden solle nicht durch eine kantonale Gebührenverordnung eingeschränkt werden». Der Regierungsrat hat deshalb bereits am 29. Juni 2016 gleichzeitig mit dem Erlass der neuen Gemeindeverordnung beschlossen, die VOGG auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gemeindegesetzes, also auf den 1. Januar 2018 aufzuheben.</p> <p>Wegen der Aufhebung der VOGG müssen alle Gemeinden für Gebühren, welche sich bisher auf diese Verordnung stützen und von ihrem Charakter her anhand des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips nicht einfach überprüfbar sind bzw. nicht einfache Kanzleigeühren darstellen, neue, genügende Rechtsgrundlagen schaffen. In der Folge hat der VZGV zuhanden der Gemeinden eine Mustergebührenverordnung ausarbeiten lassen und diese mit einem Kommentar am 28. April 2017 allen Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Im Laufe der Vorbereitungen dieser Mustergebührenverordnung wurde jedoch verschiedentlich erkannt, dass die Problemstellungen in den Gemeinden sehr unterschiedlich sind und dass die Bereinigung der Situation in vielen Gemeinden erheblich Zeit in Anspruch nehmen wird. Es muss somit festgestellt werden, dass eine Grosszahl von Gemeinden nicht in der Lage sein wird, rechtzeitig auf 1. Januar 2018 die erforderlichen Rechtsgrundlagen aufzubereiten bzw. bereit zu stellen und die notwendigen Gemeindeversammlungs- bzw. Parlamentsbeschlüsse einzuholen. Der im Februar 2017 gestellte Antrag an Regierungsrätin Jacqueline Fehr, Vorsteherin Direktion Justiz und Inneres, eine Übergangsfrist für die Umsetzung der neuen Gebührenverordnungen für jene Gemeinden zu gewähren, die es wegen der knappen Frist nicht schaffen, rechtsgültig verabschiedete Gebührenverordnungen auf Ende 2017 einzurichten, wurde seitens der zuständigen Direktion abgelehnt. Bei den Gebühren der Einwohnerkontrolle handelt es sich unbestrittenermassen um Kanzleigeühren. Für diese kann auf das Erfordernis einer formell-gesetzlichen Grundlage verzichtet werden, es genügt ein Exekutiv-Erlass. Die Mustergebührenverordnung des VZGV bzw. der beigefügte Gebührentarif geben keine Empfehlung zur Höhe der Gebühren der Einwohnerkontrolle. Im ungünstigsten Fall legen die Zürcher Gemeinden ganz unterschiedliche Gebührentarife fest. Dies wäre aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger völlig intransparent und unverständlich. Das Argument des Kantonsrates, dass der Entwurf der neuen Verordnung insgesamt befürwortet.</p>		11 Ergänzung (neutral hinsichtlich 1/2 oder 1/4 bzw. kommunal und kantonal "kostendeckend")
VZGV	Verband			VE-MERV Begrüssung
VZGV	Verband	<p>Gemäss § 9 Abs. 2 MERV melden die Gemeinden Mutationen von Personendaten ihrer Einwohnerregister tagesaktuell in die KEP. Hier ist eine präzisere Formulierung erforderlich, um sicherzustellen, dass dies nicht bedeutet, dass die Mutationen vollumfänglich tagesaktuell verarbeitet werden müssen. Denn kurz vor Arbeitsende eingehende Mutationen werden in der Praxis meistens erst am Folgetag verarbeitet. Die Regelung in der MERV ist so zu formulieren, dass unmissverständlich klar ist, dass nur die bereits verarbeiteten Mutationen tagesaktuell in die KEP gemeldet werden.</p>		9 Präzisierung
VZGV	Verband	<p>Die Gebührenregelung der Einwohnerkontrolle ist bislang Bestandteil der neuen Muster-Gebührenverordnung. Die Gebühren für die Einwohnerkontrollen bzw. Einwohnerdienste sollten jedoch nicht in der kommunalen Gebührenverordnung, sondern von Vorteil in der MERV geregelt werden, da nur so die Einheitlichkeit der Gebühren sichergestellt werden kann.</p>		11
VZGV	Verband	<p>Im Übrigen verweisen wir auf die Fachvernehmlassung des Verbandes der Zürcher Einwohnerkontrollen (VZE).</p>	VZE	im Übrigen
ZVZ	Verband	<p>Die Bezeichnung Ausweisschriften ist unseres Erachtens zu präzisieren (bspw. Identitätskarte, Pass).</p>		6 Präzisierung
ZVZ	Verband	<p>Eine verursachergerechte und kostendeckende Leistungserbringung erachten wir für alle Beteiligten sowie Adressaten als sinnvoll und fair. Im Sinne der Transparenz gegenüber datenbeziehenden Stellen und der besseren Budgetplanbarkeit, ist die Angabe eines Kostenrahmens für Datenbezüge zu begrüssen. Wenn diese nicht in den generell abstrakten Textcharakter der Verordnung passt, sollte es mindestens in Anhängen oder Weisungen zur Verordnung explizit geregelt werden.</p>		18 Begrüssung, Ergänzung

KPV	Verband	<p>§ 8 des Entwurfs sieht vor, dass «Beziehungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes» im Einwohnerregister aufzunehmen sind. Dies stützt sich gemäss den Erläuterungen auf die Änderung des Zivilgesetzbuches vom 16. Dezember 2016 (nArt. 449c Abs. 1 Ziff. 2). Demnach haben die Erwachsenenschutzbehörden der Wohnsitzgemeinde Anordnungen, Änderungen oder die Aufhebung von Massnahmen zu melden, wenn sie eine Person unter eine Beistandschaft gestellt hat oder einen Vorsorgeauftrag für wirksam erklärt hat. Die Referendumsfrist verstrich unbenutzt, der Bundesrat hat gemäss nArt. 451 ZGB nun eine Verordnung auszuarbeiten. Das Inkrafttreten der revidierten Artikel ist offenbar noch nicht bestimmt. Gemäss den Erläuterungen zu § 8 des vorliegenden Entwurfs sei es absehbar, dass verschiedene kantonale Datenbezüger (u. a. Jugendanwaltschaft, SVA zwecks ELVeranlagung) diese Daten für ihre Aufgabenerfüllung benötigen würden. Leider schafft diese neue Bestimmung im ZGB zunächst einmal zusätzliche Unsicherheiten, welche Daten denn tatsächlich weitergegeben werden sollen. Bei jeder Datenbekanntgabe ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit nach Art. 36 Abs. 3 BV zu wahren. Damit die Verhältnismässigkeit gewahrt werden kann, muss definiert werden, welche Daten zur Erfüllung welchen Zwecks ausgetauscht werden. Sinnvoll wäre daher eine Klärung durch das kantonale Recht. Die vorliegende Bestimmung in der Verordnung zum MERG schafft diese Klärung jedoch nicht. Die Bestimmung bleibt schwammig, sie sieht Datenlieferungen auf Vorrat ohne konkrete Zweckbestimmung vor und programmiert Konflikte bzw. Missverständnisse zwischen verschiedenen staatlichen Behörden vor. Angesichts des sehr unbestimmten Artikels müsste die KESB in jedem Einzelfall weiterhin klären, ob und welche Datenlieferung nun notwendig ist. Einzig bei Massnahmen des Erwachsenenschutzrechtes, welche die Handlungsfähigkeit einer bestimmten Person in Vermögensangelegenheiten einschränken – alle umfassenden Beistandschaften, Vertretungsbeistandschaften mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit und in der Regel auch Mitwirkungsbeistandschaften sowie wirksame Vorsorgeaufträge – ist eine automatisierte Datenlieferung der KESB zum Zweck der Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen offensichtlich angezeigt. Es fragt sich ausserdem sehr, ob der revidierte Art. 449c ZGB – der ja eine Datenherausgabe an die Gemeinden zu deren Zweckerfüllung vorsieht – Grundlage dafür sein kann, dass dann kantonale Stellen ohne Grundlage im ZGB darin Einblick nehmen. Die bisher etablierten Formen des Informationsaustausches zwischen KESB und einzelnen kantonalen Behörden wie der Jugendanwaltschaft haben sich grundsätzlich bewährt. Die Jugendanwaltschaft erkundigt sich aktuell mit einem Formular bei der KESB, ob bei einer bestimmten minderjährigen Person ein Verfahren läuft bzw. Massnahmen getroffen wurden und wer allenfalls fallführend ist. Damit können</p>		8 Präzisierung
VGBZ Kath. Kirche ZH	Verband Kirche	<p>Er möchte aber bei dieser Gelegenheit das Anliegen bekräftigen, dass den kirchlichen Körperschaften ein Zugriff auf die Kantonale Einwohnerplattform (KEP) gewährt wird. Dazu bedarf es einer Änderung von § 23 MERG. Möglich wäre dies im Zuge der Teilrevision des Kirchengesetzes.</p>	Verzicht Verzicht	Ergänzung MERG
Ref. Kirche	Kirche	<p>Wie in der Vernehmlassungseinladung erwähnt, weist der Verordnungsentwurf eine hohe Technizität auf. Dass es trotzdem gelungen ist, die erforderlichen Regelungen auf 20 Paragraphen zu beschränken, ist zu begrüßen. Der Kirchenrat bringt zu zwei Verordnungsbestimmungen Bemerkungen an. Im Übrigen stimmt er dem Verordnungsentwurf zu.</p>	VE-MERV	Begrüssung
Ref. Kirche	Kirche	<p>§ 23 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015 (MERG; LS 1421) bezeichnet verschiedene öffentliche Organe, welche die Daten aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP) abzurufen haben. Dass trotz dieser gesetzlichen Verpflichtung die Datenbezüger gemäss § 12lit. a MERV ein Gesuch einzureichen haben, um Daten aus der KEP abzurufen, erscheint nicht als schlüssig. Denn einem Gesuch ist immanent, dass es bewilligt oder abgelehnt werden kann. Bei einer Datenbezugspflicht besteht hingegen kein Spielraum für eine Gesuchsabweisung. Es dürfte daher ausreichen von den Datenbezügern einen Nachweis der Voraussetzungen bzw. Auflagen gemäss § 12 lit. b-f MERV zu verlangen, damit der Zugang zur KEP freigeschaltet werden kann. Entsprechend würde sich lit. a von § 12 MERV erübrigen.</p>		12 Streichung lit. a

Ref. Kirche	Kirche	§ 27 Abs. 1 MERG verpflichtet den Kanton, die Kosten für den Aufbau und den Betrieb der KEP zu tragen. Demgegenüber sieht § 18 Abs. 1 MERV eine Finanzierung des Betriebs der KEP durch eine verursachergerechte und kostendeckende Leistungsverrechnung vor. Aufgrund der Erläuterungen zu dieser Bestimmung ist diese mutmasslich dahingehend zu verstehen, dass sie lediglich die Leistungsverrechnung innerhalb des Kantons bzw. der kantonalen Verwaltung betrifft, nicht aber für Datenbezüger ausserhalb der kantonalen Verwaltung gilt. Der Kirchenrat geht somit davon aus, dass der Landeskirche bei einem künftigen Datenbezug aus der KEP seitens des Kantons keine Kosten erwachsen. Um dies von vornherein klarzustellen, ist zu empfehlen, in § 18 Abs. 1 MERV eine Formulierung zu wählen, wonach sich die Leistungsverrechnung auf den Kanton bzw. die kantonale Verwaltung beschränkt.			18 Präzisierung
Aesch	Politische Gemeinde	Merkmalskatalog ergänzen gemäss VZE	GPV		
Bachenbülach	Politische Gemeinde			VE-MERV	Begrüssung
Birmensdorf	Politische Gemeinde		GPV, VZGV, VZE		
Bonstetten	Politische Gemeinde	Gebührenanhang, § 9 präzisieren auf nicht tagesaktuell verarbeiten	im Übrigen VZE	VE-MERV	Begrüssung
Bubikon	Politische Gemeinde		VZGV		
Buchs	Politische Gemeinde		GPV, VZGV, VZE		
Bülach	Politische Gemeinde		VZGV, VZE		
Dägerlen	Politische Gemeinde		GPV, VZE		
Dällikon	Politische Gemeinde		GPV, VZGV, VZE		
Dänikon	Politische Gemeinde	Bei der weiteren Beratung der Vorlage ist es uns ein Anliegen, dass Sie den VZE einbeziehen.	VZE		
Dietikon	Politische Gemeinde	§ 9 präzisieren auf nicht tagesaktuell verarbeiten	VZE		
Dübendorf	Politische Gemeinde		GPV, VZGV, VZE		
Dürnten	Politische Gemeinde		VZGV		
Egg	Politische Gemeinde	Gebührenanhang, kantonaler Anteil E-Umzug 1/4 statt 1/2, Datenbezug Gemeinden KEP gratis	punktuell		
Erlenbach	Politische Gemeinde	Gebührenanhang		VE-MERV, insb. 7	Begrüssung
Fällanden	Politische Gemeinde	Merkmalskatalog ergänzen, Gebührenanhang, kantonaler Anteil E-Umzug 1/4 statt 1/2, Datenbezug Gemeinden KEP gratis	punktuell		
Glattfelden	Politische Gemeinde	§ 9 präzisieren auf nicht tagesaktuell verarbeiten	VZE		
Gossau	Politische Gemeinde	Gebührenanhang		VE-MERV	Begrüssung
Hettlingen	Politische Gemeinde		GPV, VZGV, VZE		
Hinwil	Politische Gemeinde		GPV, VZGV, VZE		
Hombrechtikon	Politische Gemeinde		punktuell GPV, VZE 1, 7a, 11, 18		
Horgen	Politische Gemeinde	Gebührenanhang	VZE	VE-MERV	Begrüssung
Kleinandelfingen	Politische Gemeinde		GPV, VZE		
Kloten	Politische Gemeinde	Gebührenanhang	VZGV, VZE		
Maur	Politische Gemeinde		GPV, VZGV, VZE		
Meilen	Politische Gemeinde	vgl. GPV zu § 1 und allgemein VE-MERV	punktuell GPV		
Mönchaltorf	Politische Gemeinde	Gebührenanhang, kantonaler Anteil E-Umzug 1/4 statt 1/2, Datenbezug Gemeinden KEP gratis	punktuell		
Niederglatt	Politische Gemeinde	Gebührenanhang, kantonaler Anteil E-Umzug 1/4 statt 1/2	GPV, VZGV, VZE		
Niederhasli	Politische Gemeinde	Kommunale Gebührenregelung § 11 begrüsst, kantonaler Anteil E-Umzug 1/3 statt 1/2, § 9 präzisieren auf nicht tagesaktuell verarbeiten	GPV		
Niederweningen	Politische Gemeinde		VZGV		
Oberglatt	Politische Gemeinde	Gebührenanhang	GPV, VZGV, VZE		
Oberrieden	Politische Gemeinde	kantonaler Anteil E-Umzug < 1/2; Gemäss der Recherche des Ressorts Bevölkerung betreffend kritischer Punkte in der Praxis und im Umgang mit heiklen Daten sollte dieser Punkt um folgenden Grundsatz des § 16. (z.B. in 3.) ergänzt werden: „Dort, wo in den Einwohnerregistern für die Datenbekanntgaben an Private Datensperren nach § 22. IDG vermerkt sind, muss durch eine entsprechende Programmierung des Systemanbieters und der Fachstelle dafür gesorgt sein, dass auf keinen Fall über einen Datenbezug aus der KEP eine Umgehung dieser Datensperren erfolgen kann.“			Änderung und Ergänzung
Oetwil a. S.	Politische Gemeinde		VZE		
Pfungen	Politische Gemeinde	kantonaler Anteil E-Umzug 1/4 statt 1/2	grundsätzlich GPV		
Regensberg	Politische Gemeinde		GPV		
Regensdorf	Politische Gemeinde		VZGV, VZE		
Rheinau	Politische Gemeinde		VZE		

Rüschlikon	Politische Gemeinde		VZE	
Rüti	Politische Gemeinde		VZE	
Schlatt	Politische Gemeinde		VZE	
Seegräben	Politische Gemeinde	kantonaler Anteil E-Umzug 1/4 statt 1/2		
Stäfa	Politische Gemeinde	Gebührenanhang	GPV, VZE	
Steinmaur	Politische Gemeinde		GPV, VZGV, VZE	
Volketswil	Politische Gemeinde		VZE	
Wangen-Brüttise	Politische Gemeinde	GPV zu § 7a. Gebührenanhang.	VZE	Ergänzung
Weiningen	Politische Gemeinde	Kommunale Gebührenregelung § 11 begrüsst, kantonaler Anteil E-Umzug 1/3 statt 1/2, § 9 präzisieren auf nicht tagesaktuell verarbeiten	GPV	
Wettswil a. A.	Politische Gemeinde		GPV	
Winkel	Politische Gemeinde		VZE	
Winterthur	Politische Gemeinde	GPV zu § 7a. Gebührenanhang.	teilweise VZE; ZVZ	
Zell	Politische Gemeinde		VZGV	
Zollikon	Politische Gemeinde		GPV	
Privatperson X	Privatperson	Abs. 1: Antrag: am Schluss ergänzen "(Fachstelle")		1 Präzisierung
Privatperson X	Privatperson	Abs. 2: die "anzuwendenden Versionen der Standards" können für die "meldepflichtigen Personen" nach § 3 MERG naheliegenderweise nicht für verbindlich erklärt werden - zu- oder wegziehende Personen werden den kommunalen Einwohnerdiensten gegenüber sicher keine XML-Ereignismeldungen nach eCH-0093 o. ä. abgeben. Inwiefern hier überhaupt eine Aussage über die Verbindlichkeit erforderlich ist (statt diese in den Weisungen zu regeln), ist nicht ersichtlich. Antrag: zweiten Satz von Abs. 2 streichen		5 Streichung 2. Satz von Abs. 2
Privatperson X	Privatperson	Abs. 1: "mittels Ausweisschriften" ist zu unpräzise, bei Schweizer Staatsangehörigen wird wohl nur ein amtlicher Ausweis im Sinne der Ausweisverordnung (VAwG, SR 143.11) in Frage kommen - weder ein Führerausweis (Art. 3 VZV) noch ein AHV-Ausweis (Art. 135bis AHVV) dürften als ausreichend erachtet werden (obwohl diese mit Recht auch als "amtlich" bezeichnet werden können). Bei ausländischen Staatsangehörigen sind Ausweispapiere i. S. v. Art. 8 Abs. 1 VZAE (SR 142.201) vorzusetzen.		6 Präzisierung
Privatperson X	Privatperson	Abs. 2: Wird die AHVN13 als Identifikator für eine Umzugsmeldung verwendet, ist dies sehr wohl eine "systematische Verwendung der Versichertennummer" i. S. v. Art. 50e AHVG, entgegen der anderslautenden Behauptung im Kommentar (S. 6). Eine systematische Verwendung liegt klarerweise vor, wenn die AHVN13 als Identifikator in Meldungen benutzt werden soll - und nicht bloss dann, wenn ein "eigenes Register" sie als Identifikator führt. Eine solche Verwendung ist jedoch durch § 24 MERG nicht abgedeckt, eine Rechtsgrundlage für die Verwendung der AHVN13 in eUmzugs-Meldungen somit nicht ersichtlich. Weder eCH-0194 noch eCH-0044 sehen die AHVN13 als zwingendes Identifikationselement vor, so dass darauf verzichtet werden kann. Antrag: Abs. 2 ändern zu "Bei der elektronischen Umzugsmeldung werden zur Identifikation der amtliche Name, die Vornamen, das Geschlecht und das Geburtsdatum verwendet."		6 Kürzung
Privatperson X	Privatperson	Dem Regierungsrat hat der Gesetzgeber im MERG keine Kompetenz erteilt, weitere Anforderungen für die Begründung von Aufenthalt festlegen zu können. Auslandschweizer etwa, die sich während drei Monaten im Jahr in einer Zürcher Gemeinde aufhalten, würden auf diese Weise zur Niederlassung in der Schweiz (d. h. der Verlagerung ihres für Dritte erkennbaren Lebensmittelpunkts, § 1 lit. a MERG) gezwungen - oder aber sie missachten ihre Meldepflicht nach § 3 MERG. Wenn überhaupt wäre diese "Regelungslücke" vom Bundesgesetzgeber zu schliessen. Antrag: § 7 ersatzlos streichen	Streichung	7 Streichung



Privatperson X Privatperson	<p>lit. a: Ehebeziehungen und eingetragene Partnerschaften sind Gegenstand des Personenstandsregisters nach Art. 39 ff. ZGB und gehören nicht ins Einwohnerregister. Auch kann bei in Trennung lebenden Paaren (Zivilstand "verheiratet") durchaus der Fall auftreten, dass der eine Partner keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hat, und eine Schein-Erfassung einer solchen Person in einem zürcherischen Einwohnerregister ist nicht zu rechtfertigen. Antrag: lit. a streichen lit. b ist ungenau, da nur bei Minderjährigen eine Notwendigkeit besteht, Angaben zu den Eltern zu erfassen (so auch der Kommentar zum Entwurf, S. 7). Antrag: lit. b ändern zu "bei minderjährigen Personen die Beziehungen zu den Elternteilen". Dass das Obergericht diese Daten angeblich "absehbar [...] für die Ermittlung gesetzlicher Erben nach § 137 GOG" benötigt, gehört ins Reich der Legenden. Erstens bezieht sich § 137 GOG mitnichten auf das Obergericht, sondern ausdrücklich auf das "Einzelgericht", und dieses ist nachweislich bei den Bezirksgerichten anzusiedeln (§ 14 GOG, das Obergericht entscheidet nie in Einzelbesetzung, § 39 GOG, also kann es auch nie die Rolle des Einzelgerichts übernehmen). Noch viel entscheidender ist allerdings der Umstand, dass einzig das Personenstandsregister nach den Art. 39 ff. ZGB für die Ermittlung gesetzlicher Erben massgebend ist, sicher nicht das von einer Gemeinde geführte Einwohnerregister, dem bezüglich Nachweis der gesetzlichen Erben keinerlei Beweiskraft zukommt.</p> <p>lit. c: "Beziehungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes" sind besondere Personendaten i. S. v. § 3 IDG. Solange die Änderung von Art. 449c ZGB nicht in Kraft ist, fehlt es den Gemeinden für die Bearbeitung solcher Daten an einer hinreichend bestimmten Regelung in einem formellen Gesetz nach § 8 Abs. 2 IDG. Antrag: lit. c streichen</p>	lit. a und c streichen, lit. b präzisieren	8
Privatperson X Privatperson	<p>Abs. 1 ist in dieser Form völlig inhaltsleer, weil er lediglich das bereits verfassungsmässig festgeschriebene Beschleunigungsgebot wiederholt. Wenn § 10 MERG den Meldepflichtigen schon eine Frist von 14 Tagen auferlegt, ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch die Gemeinden eine Frist einhalten sollen (die rechtliche Grundlage dazu findet sich in § 32 lit. a MERG). Antrag: Abs. 1 ändern zu "Die Gemeinden tragen Änderungen spätestens 5 Arbeitstage nach Kenntnisnahme in ihre Einwohnerregister ein."</p>		9 Änderung
Privatperson X Privatperson	<p>Auf welche Art von "Bereinigung" sich dieser Paragraph bezieht, ist weder dem Wortlaut noch dem Kommentar zu entnehmen. In der vorliegenden Formulierung ist § 10 inhaltlich eine blosser Wiederholung von § 29 Abs. 2 MERG. Was unter "laufender" Bereinigung zu verstehen ist, müsste im Verordnungstext mindestens ansatzweise präzisiert werden - andernfalls ist dieser Paragraph zu streichen (dass mit der Aufsicht nach § 29 Abs. 1 lit. a MERG auch die Kompetenz verbunden ist, den Gemeinden Vorgaben zu machen, ist vollkommen offensichtlich und muss nicht erneut statuiert werden).</p>		10 Streichung
Privatperson X Privatperson	<p>Abs. 1: wenn der Regierungsrat in der Begründung zur Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes (ABI 2016-07-15) in Abschnitt 1.3.9 die Auffassung vertritt, jegliche Regelung von kommunalen Gebühren sei ein Eingriff in die Gemeindeautonomie und dafür bestehe nach dem Willen des Gesetzgebers keine Grundlage, dann ist auch die prinzipielle Einführung einer Gebührenpflicht in einer kantonalen Verordnung nicht zulässig. Eigentlich wäre es sehr wünschenswert, wenn der Kanton einem Gebührenwildwuchs beim Meldewesen mit einer einheitlichen Regelung vorbeugen würde, aber die Haltung des Regierungsrats bleibt widersprüchlich: einerseits verneint er die Kompetenz des Kantons für einschlägige Gebührenregelungen, andererseits will er die Gemeinden mit der MERV dazu verpflichten, Gebühren für das Meldewesen zu erheben (konkret: die Gemeinde X könnte im Rahmen der Gemeindeautonomie auch gänzlich darauf verzichten, Kanzlei- und Kontrollgebühren zu erheben, die prinzipielle Vorschrift zur Gebührenerhebung ist daher bereits ein Eingriff in ihre Autonomie). Konsequenterweise kann der Kanton gemäss Argumentation des Regierungsrats einzig Gebühren festlegen, die die Fachstelle von den Gemeinden erhebt (wie derzeit in Abs. 2 vorgesehen, allerdings absolut festzulegen und nicht relativ ["zur Hälfte"]).</p>		11 Ergänzung mit Vorbehalt

Privatperson X Privatperson

lit. b: die alleinige Angabe der Organisationseinheit ist ungenügend, um eine Risikobeurteilung nach § 24 Abs. 1 IDV vornehmen zu können. Insbesondere ist sehr wesentlich, welche und wie viele Personen einer Organisationseinheit Zugang erhalten sollen - würde beispielsweise die Organisationseinheit "Kantonspolizei" (Anhang 2 Ziff. 2.1 lit. a VOG RR) ein Gesuch ohne entsprechende Angaben stellen, so könnten theoretisch aufgrund eines einzigen Entscheids der Fachstelle auf einen Schlag mehr als 3900 Personen Zugang erhalten. Für die Prüfung nach § 14 sind deshalb nähere Angaben zum Personenkreis, dem Zugang gewährt werden soll, unabdingbar - nicht zuletzt ergibt sich dies aus § 26 MERG, der dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, "Massnahmen zur Verhältnismässigkeit der Datenbekanntgabe" in der Verordnung zu regeln (die Verhältnis-mässigkeit umfasst Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit). Antrag: lit b. ändern zu "bezeichnen die Organisationseinheit, an welche die Datenbekanntgabe erfolgen soll, sowie die Funktionen und die voraussichtliche Anzahl der Personen, für die der Zugang zur KEP vorgesehen ist" lit. f: einen wesentlichen Einfluss auf den Gesuchsentscheid muss auch die Zahl der zu erwartenden Abfragen haben - wenn eine Organisationseinheit bloss einige Dutzend Auskünfte im Jahr benötigt, rechtfertigt sich ein Zugriff im Abrufverfahren auf den gesamten KEP-Datenbestand sicher nicht. Antrag: lit. f ändern zu "begründen die Notwendigkeit für den ersuchten Datenbezug, unter Angabe der zu erwartenden Zahl von Abfragen im Jahr"

12 Änderung von lit. b und f

Privatperson X Privatperson

Weshalb der Bezug des Datenschutzbeauftragten bei der Gesuchsbearbeitung im Ermessen der Fachstelle liegen soll ("wenn unklar ist"), bleibt schleierhaft. Der Datenbezug aus der KEP wird in vielen Fällen eines oder auch mehrere Kriterien von § 24 Abs. 1 IDV erfüllen, was nach § 10 IDG eine Prüfung durch den Datenschutz-beauftragten erfordert. Selbst wenn der Datenschutzbeauftragte vor der KEP-Inbetriebnahme nach § 24 Abs. 4 IDV in das Projekt einbezogen wurde, kann er keineswegs eine pauschale Vorabkontrolle vornehmen, da über die beantragten Datenbekanntgaben im jetzigen Zeitpunkt noch überhaupt keine Klarheit besteht. Antrag: "beratend" und Nebensatz ("wenn unklar ist, [...]") streichen.

13 Teilstreichung

Privatperson X Privatperson

Abs. 1: um Klarheit über die Rechtsmittel zu schaffen, die einem gesuchstellenden Organ bei einem ablehnenden Entscheid oder bei unangemessen erscheinenden Auflagen zur Verfügung stehen, soll die Form des Entscheid ausdrücklich festgehalten werden. Antrag: ersten Satz von Abs. 1 ändern zu "Die Fachstelle prüft das Gesuch und entscheidet über die Datenbekanntgabe in der Form einer Anordnung nach § 10 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959."

Abs. 2: Für den Zugriff im Abrufverfahren sind präzisere Einschränkungen vorzusehen, die auch in der Verordnung selber zum Ausdruck kommen müssen. Insbesondere darf es für die zugriffsberechtigten Personen bei interaktiven Abfragen nicht möglich sein, Listenauskünfte aufgrund beliebiger Suchkriterien zu erzeugen ("alle in der Gemeinde X wohnhaften Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben", "alle Personen an der Y-Strasse mit Staatsangehörigkeit Z", "alle Personen mit dem Vornamen A im Alter von X Jahren") oder nach beliebigen Kriterien zu suchen, für die keinerlei Notwendigkeit besteht ("suche nach einer Person mit dem Geburtsdatum X.Y.ZZZZ" oder "suche nach einer Person mit Geschlecht A, Staatsangehörigkeit B und Herkunftsgemeinde C", "suche nach einer Person mit Heimatort D und Religionszugehörigkeit E" usw.). Ebenso sind Approximativ-suchen bzw. Suchen mit Platzhaltern auf ein absolutes Minimum zu beschränken oder ganz zu unterbinden, da es nicht angeht, dass die Daten der KEP für Fishing Expeditions, Rastersuchen u. ä. benutzt werden (m. a. W., von der gesuchten Person müssen grundsätzlich mindestens die identifizierenden Personalien, d. h. Name, Vorname, Geburtsjahr, Heimatort u. ä. bekannt sein, um im Abfragebetrieb eine Suche auszulösen). Antrag: Abs. 2 ändern zu: "Sie stellt sicher, dass nur die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten bezogen werden. Sie beschränkt die beziehbaren Daten insbesondere nach definierten Datenräumen und sorgt dafür, dass beim interaktiven Abrufverfahren nur Einzelabfragen anhand von im voraus abschliessend festgelegten Suchkriterien möglich sind."

14 Änderungen von Abs. 1 und 2

Privatperson X	Privatperson	Diese Lösung stellt nur sehr unzureichend Transparenz her. Insbesondere ist kein Grund ersichtlich, weshalb erst nach einer Frist von 2 Jahren öffentlich gemacht wird, welches die Datenbezüger sind (in Widerspruch zu § 23 Abs. 3 MERG). Vgl. demgegenüber als deutlich besseres Beispiel Art. 4 Abs. 3 der bernischen Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV) und die Übersicht unter <a href="https://www.fin.be.ch/fin/de/index/informatik/informatik/rechtliche_grundlagen/GesetzgebungGERES.html">https://www.fin.be.ch/fin/de/index/informatik/informatik/rechtliche_grundlagen/GesetzgebungGERES.html</a> . Auch ist der Nachvollzug der Entscheide der Fachstelle sehr wesentlich, insbesondere anhand der von den Datenbezügern geltend gemachten Rechtsgrundlagen und den übrigen Angaben in den Gesuchen; ebenso sind allfällige Auflagen i. S. v. § 14 Abs. 1 von Bedeutung. Antrag: Abs. 1 neu "Die Fachstelle veröffentlicht die bewilligten Gesuche nach § 12 dieser Verordnung und ihre Entscheide nach § 14 dieser Verordnung innert Monatsfrist im Internet.", Abs. 2 neu: "Die Fachstelle führt die Datenbezüger der KEP und die von ihnen abrufbaren Identifikatoren und Merkmale in Anhang 1 dieser Verordnung mindestens jährlich nach."	15 Ergänzung und Verdichtung
Privatperson X	Privatperson	Es ist sicherzustellen, dass die zugriffsberechtigten Personen einzeln identifiziert werden können, und insbesondere ist die Verwendung von Gruppen- bzw. Gemeinschaftskonten (unpersönliche Konten) zu unterbinden. Antrag: Abs. 2 am Schluss ergänzen um: "Sie sorgt dafür, dass bei jeder Abfrage die zugriffsberechtigte Person individuell feststellbar ist."	16 Präzisierung
Privatperson X	Privatperson	Weshalb die abgefragten Daten selber nicht protokolliert werden sollen, ist im Kommentar (S. 13) nicht stichhaltig begründet. Die Annahme, dass nur auf das "rechtlich Zulässige" zugegriffen wird, beruht auf dem Fehlschluss, dass die Zugriffsbeschränkungen derart präzise erfolgen könnten, dass gar keine missbräuchlichen Zugriffe stattfinden würden (in diesem Fall wäre aber zu fragen, weshalb es überhaupt einer Protokollierung bedarf). Vielmehr wird es in der Praxis jedoch so sein, dass die Zugriffsberechtigungen grundsätzlich zu weit gefasst sind - und eine Protokollierung deswegen umso mehr ausdrücklich zu fordern ist. Dabei ist durchaus von Bedeutung, welche Daten konkret abgefragt wurden, d.h. welche Angaben zu welcher Person tatsächlich übermittelt wurden - wie sonst könnte man einen Missbrauch feststellen, wie er etwa dieses Jahr in Basel publik geworden ist ( <a href="http://www.stawa.bs.ch/nm/2017-abschluss-straftverfahren-gegen-sicherheitsassistenten-stawa.html">http://www.stawa.bs.ch/nm/2017-abschluss-straftverfahren-gegen-sicherheitsassistenten-stawa.html</a> ), wenn das Protokoll bloss verzeichnet, die "zugriffsberechtigte" Person A habe am X.Y.ZZZZ irgendwelche Daten der KEP abgerufen? Auch spielt es bei zeitlich veränderlichen Angaben eine Rolle, welche Angabe zu einem bestimmten Zeitpunkt übermittelt wurde (etwa Zivilstand "verheiratet" vs. "geschieden" o.ä.). Schliesslich muss der Zweck der Auswertungen und die Mindestperiodizität auch aus dem Wortlaut der Verordnung hervorgehen. Antrag: Abs. 1 ändern zu: "Die Fachstelle protokolliert, wer auf welche Daten zugegriffen hat und wann der Zugriff erfolgt ist. Sie wertet die Protokolle mindestens monatlich aus, um die Wirksamkeit der Zugriffsberechtigungen sicherzustellen und missbräuchliche Datenbezüge zu erkennen."	17 Ergänzung
Privatperson X	Privatperson	Soweit erkennbar, hat § 32 lit. c MERG zur Hauptsache die Ausnahmen von einer Bezugspflicht im Auge (vgl. § 23 Abs. 2 MERG); ein öffentliches Organ hat ohnehin nur ein bedingtes Bezugsrecht, da eine Datenbekanntgabe in jedem Fall den Anforderungen von § 8 Abs. 1 IDG genügen muss ("zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich"). Erscheinen "die Aufwendungen im Verhältnis zum ersuchten Zweck als unangemessen", so fehlt entweder die Geeignetheit oder die Erforderlichkeit i. S. v. § 8 Abs. 1 IDG, und es braucht keine Ausnahmegewilligung" des Regierungsrats, um eine solche Datenbekanntgabe abzulehnen (der Entscheid der Fachstelle nach § 14 reicht dazu vollkommen aus). Was andererseits jedoch fehlt, ist eine generelle Regelung von Ausnahmen von der Bezugspflicht für kantonale Organe mit einer geringen Zahl von Datenbezügen (wie in der Weisung zum MERG angesprochen, ABI 2014-10-31); es wäre sehr unzweckmässig, wenn der Regierungsrat über jeden derartigen Fall einzeln befinden müsste. Auch die Entbindung weiterer Organe von der Bezugspflicht ist nicht ein derartiges Politikum, dass dafür jedes Mal der Regierungsrat bemüht werden muss. Antrag: Marginalie neu: "Ausnahmen von der Bezugspflicht", Abs. 1 neu "Öffentliche Organe mit weniger als 1000 zu erwartenden Abfragen im Jahr sind von der Bezugspflicht nach § 23 Abs. 2 MERG ausgenommen." (genaue Zahl der Abfragen diskutabel), Abs. 2 neu: "Die Fachstelle kann weitere öffentliche Organe auf Gesuch hin von der Bezugspflicht entbinden."	19 Ergänzung/Präzisierung
Privatperson X	Privatperson	Die Darstellung sollte sinnvollerweise in tabellarischer Form erfolgen, vgl. als Beispiel etwa Anhang 1 zur VAWG, SR 143.11)	Anhang 1 Präzisierung